



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-WR)

vom xx. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Aufbau des Studiums
- § 5 Teilzeitstudium, Wechsel, Leistungspunktebegrenzung
- § 6 Module, Prüfungen und Leistungspunkte
- § 7 Studienplan
- § 8 Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen; Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Prüfungsgesamtnote
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Masterzeugnis
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in ihrer gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, besonders befähigten Studierenden mit abgeschlossener Bachelor- oder Diplomausbildung durch eine Vertiefung der rechtlichen Kenntnisse und des betriebswirtschaftlichen Wissens sowie einer Verbreiterung der Fachausbildung eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation zu ermöglichen, die mit internationalen Standards kompatibel ist.
- (2) ¹Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten des Wirtschaftsrechts und Konzentration auf interdisziplinäre Lösungsansätze soll die Kompetenz für die eigenverantwortliche Bearbeitung komplexer Aufgaben entwickelt werden. ²Der Blick für die gegenseitige Abhängigkeit bei interdisziplinären Aufgabenstellungen soll geschärft werden. ³Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.
- (3) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch übergreifende Qualifikationen wie soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt werden und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen.
- (4) Das Studium bereitet sowohl auf juristisch geprägte Berufsfelder in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und in selbständiger Tätigkeit vor als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem ggf. anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss in „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Recht“ oder in einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweisen,
 2. diesen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben oder nachweisen, dass sie zu den besten 50% der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs gehören, und
 3. die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich. ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die nach Satz 4 festgelegten Nachweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums gemäß Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG erbracht werden. ³Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die erforderliche Qualifikation wird durch fachlich einschlägige Leistungen nachgewiesen, insbesondere durch ECTS-Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg, aus neben dem Erststudium erbrachten zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Zertifikate) oder durch die Anrechnung von Berufserfahrung; nähere Bestimmungen hierzu werden von der Fakultät

Wirtschaft und Recht getroffen und im Studienplan des Masterstudiengangs aufgeführt. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet, welche der in Satz 4 genannten Leistungen oder Kombinationen von Leistungen im Einzelfall angerechnet oder anerkannt werden.

- (3) ¹Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. ²Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z.B. TestDaF Niveaustufe (TDN) 4, Goethe-Zertifikat C1) nachzuweisen. ³§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 26. Juni 2023 findet in der geltenden Fassung Anwendung. ⁴Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.
- (4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission für den Masterstudiengang „Wirtschaft und Recht“. ²Bei Abschlüssen, die nicht nach dem deutschen Notensystem bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung der Gesamtnote nach den Vorgaben des aktuellen ECTS-Leitfadens, oder, sofern dieser nicht zur Anwendung kommen kann, nach der modifizierten bayerischen Formel. ³Falls auf dem Abschlusszeugnis keine Gesamtnote ausgewiesen wurde, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und gegebenenfalls gemäß Satz 2 umgerechnet.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 kann zugelassen werden, wer den Nachweis einer studienschwerpunkt-spezifischen beruflichen Qualifikation erbringt. ²Dies kann insbesondere durch den Beleg einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (z.B. Steuerberaterprüfung) erfolgen.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch keinen Hochschulabschluss besitzen, nur dann zugelassen werden, wenn alle für den Abschluss des grundständigen Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind und nur noch deren Bewertung aussteht. ²Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass das Abschlusszeugnis mit der nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Gesamtnote spätestens drei Monate nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (7) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht nicht.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium, welches die Anfertigung einer Masterarbeit beinhaltet, umfasst im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern. ²Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt sechs Studiensemester.
- (2) ¹In der Regelstudienzeit sollen sämtliche allgemeine Pflichtmodule sowie sämtliche Pflichtmodule des ausgewählten Schwerpunktes absolviert werden. ²Im Masterstudiengang werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Schwerpunkte geführt:
 - Finance
 - Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT)
 - Wirtschaftsrecht

³Die Wahl des Schwerpunktes ist so zu treffen, dass das Spektrum des bisherigen Studiums verbreitert wird. ⁴Innerhalb der Schwerpunkte Finance sowie Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT) wählt die oder der Studierende durch die Wahl des

Masterarbeitsthemas aus den für den Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Profilen sein Studienprofil. ⁵Für den Schwerpunkt Finance stehen als Profile zur Wahl

- Quantitativ-volkswirtschaftliches Profil
- Betriebswirtschaftliches Profil

⁶Für den Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT) stehen als Profile zur Wahl

- Rechtswissenschaftliches Profil
- Betriebswirtschaftliches Profil

⁷Der Schwerpunkt Wirtschaftsrecht hat ein rechtswissenschaftliches Profil.

- (3) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums oder in den letzten beiden Studiensemestern des Teilzeitstudiums wird ein Masterprojekt durchgeführt, das mit der Masterarbeit abschließt.

§ 5 Teilzeitstudium, Wechsel, Leistungspunktebegrenzung

- (1) ¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl der Vollzeit- oder Teilzeitvariante erfolgt erstmals mit der Studienplatzbewerbung.
- (2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, zu dem der Wechsel stattfinden soll, zulässig. ²Der Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung der Masterarbeit im Rahmen des Vollzeitstudiums begonnen wurde und die Bearbeitungsfrist in dem Semester endet, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. ³Beim Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium werden für jedes Semester, das in Vollzeit absolviert wurde, unabhängig vom Umfang anzurechnender Studien- und Prüfungsleistungen zwei Teilzeitsemester angerechnet.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium dürfen pro Studiensemester maximal 18 Leistungspunkte erworben werden. ²Da sich die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit auf zwei Semester erstreckt, wird die ECTS-Punktzahl für die Masterarbeit bei der Berechnung der maximal zulässigen ECTS-Punktzahl anteilig beiden Semestern zugerechnet. ³Im Falle einer Überschreitung der in einem Semester maximal zulässigen Zahl an ECTS-Punkten wird das entsprechende Teilzeitsemester nachträglich in ein Vollzeitsemester umgewandelt. ⁴Die Prüfungskommission kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 Module, Prüfungen und Leistungspunkte

- (1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen, Leistungspunkte („European Credit Point Transfer System“ ECTS) sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) *Pflichtmodule* sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) *Wahlpflichtmodule* sind die Module, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) *Wahlmodule* sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (3) ¹Die Schwerpunktmodule und die zu einem Schwerpunktmodul gehörenden Fächer sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. ²Für jeden Schwerpunkt sind zusätzlich die wählbaren Profile hinsichtlich ihrer Fächer festgelegt.
- (4) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß Anlagen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden sowohl einen Studienplan für das Vollzeitstudium als auch einen Studienplan für das Teilzeitstudium, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Beide werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
 2. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 3. die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer der angebotenen Schwerpunktmodule,
 4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Schwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen; Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

- (1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird als mit den in der Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Einzelnoten bestimmt.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die oder der Studierende entscheidet sich für eines der möglichen Studienprofile gemäß § 4 Abs. 2. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor festgelegt und entstammt einem Themengebiet, das dem von der oder dem Studierenden gewählten Studienprofil zugeordnet ist.
- ³Studierende des Schwerpunkts Finance, die ein
- quantitatives und/oder volkswirtschaftliches Thema bearbeiten, werden dem quantitativ-volkswirtschaftlichen Studienprofil zugeordnet,
 - betriebswirtschaftliches und/oder wirtschaftsrechtliches Thema bearbeiten, werden dem betriebswirtschaftlichen Studienprofil zugeordnet.
- ⁴Studierende des Schwerpunkts Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – AACT), die ein
- rechtswissenschaftliches Thema bearbeiten, werden dem rechtswissenschaftlichen Studienprofil zugeordnet,
 - wirtschaftswissenschaftliches Thema bearbeiten, werden dem betriebswirtschaftlichen Studienprofil zugeordnet.
- ⁵Studierende des Schwerpunkts Wirtschaftsrecht bearbeiten ein rechtswissenschaftliches oder ein wirtschaftswissenschaftliches Thema und sind dem rechtswissenschaftlichen Studienprofil zugeordnet.
- ⁶Die Prüfungskommission genehmigt das Thema der Masterarbeit und die Wahl des Studienprofils. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (2) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium vier Monate und im Teilzeitstudium acht Monate. ²Sie kann höchstens um zwei Monate verlängert werden, sofern die Gründe dafür von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst werden. ²Sie ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form beim Studienbüro abzugeben. ³Weiter ist die Masterarbeit in Form einer persönlichen mündlichen Präsentation zu erläutern.
- (4) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch die Aufgabenstellerin (Prüferin) oder den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (5) Die Prüfungskommission bestätigt das Thema vor der Ausgabe an die oder den Studierenden.
- (6) Im Übrigen findet § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg Anwendung.

§ 12 Masterzeugnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg

ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird den Studierenden mit betriebswirtschaftlichem Profil der Grad Master of Arts (M.A.), den Studierenden mit quantitativ-volkswirtschaftlichem Profil der Grad Master of Science (M.Sc.) und den Studierenden mit rechtswissenschaftlichem Profil der Grad Master of Laws (LL.M.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht vom 17. Mai 2023 außer Kraft.

Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Masterstudium mit Schwerpunkt Finance

1.1 Quantitativ-volkswirtschaftliches Profil

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A 1	Empirische Wirtschafts- und Finanzanalyse		6	4					1
a 1.1	Regressionsanalyse	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/6
a 1.2	Zeitreihenanalyse	SU/Ü/Pr		2		3/6			
B	Gesellschaftsrecht		6	4					1
b 1	Gesellschaftsrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120 - 180 Min.	ja	
C	Vertragsgestaltung		6	4					1
c 1	Vertragsgestaltung	SU/Ü/Pr		4		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 120 - 180 Min.	ja	
D 1	Führung und Ethik und strategisches Management		6	4					1
d 1.1	Führung und Ethik	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2			schrP 60 - 90 Min.	ja	3/6
d 1.2	Strategisches Management und Innovationsmanagement	SU/Ü/Pr		2			schrP 60 - 90 Min.	ja	3/6
E	Investition und Finanzierung		6	4					1
e 1	Vertiefung Investition	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/6
e 2	Vertiefung Finanzierung	SU/Ü/Pr		2		3/6			
F	Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht		6	4					1
f 1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/6
f 2	Insolvenzrecht	SU/Ü/Pr		2		3/6			

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.).

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
G	Controlling und Unternehmensbewertung		6	4					1
g 1	Vertiefung Controlling	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/6
g 2	Unternehmensbewertung	SU/Ü/Pr		2		3/6			
H 1	Schwerpunkt Finance		18	12					1
h 1.1	Fixed Income	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/18
h 1.2	Derivate	SU/Ü/Pr		2		3/18			
h 1.3	Devisenmärkte und Wechselkursabsicherung	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	3/18
h 1.4	Portfoliomanagement	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		3/18			
h 1.5	Workshop: Empirische Analyse der Finanzmärkte	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90-120 Min.	ja	3/18
h 1.6	Workshop: Finance	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90-120 Min.	ja	3/18
I 1	Bankenaufsicht und Vertiefung Finanzwissenschaft		5	4					1
i 1.1	Bankenaufsicht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120 - 180 Min.	ja	2/5
i 1.2	Vertiefung Finanzwissenschaft	SU/Ü/Pr		2		3/5			
MP	Masterprojekt		25	4					1
mp 1	Masterseminar			4		TN = ZV	mdl. Präs. ⁶	mE/oE	5/25
mp 2	Masterarbeit mit volkswirtschaftlichem und/oder quantitativem Thema gem. § 11	M					M	ja	20/25
	Gesamt		90	48					

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

1. Masterstudium mit Schwerpunkt Finance

1.2 Betriebswirtschaftliches Profil

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A 1	Empirische Wirtschafts- und Finanzanalyse		6	4					1
a 1.1	Regressionsanalyse	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
a 1.2	Zeitreihenanalyse	SU/Ü/Pr		2		3/6			
B	Gesellschaftsrecht		6	4					1
b 1	Gesellschaftsrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
C	Vertragsgestaltung		6	4					1
c 1	Vertragsgestaltung	SU/Ü/Pr		4		TN = ZV ⁶	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 120–180 Min.	ja	
D 1	Führung und Ethik und strategisches Management		6	4					1
d 1.1	Führung und Ethik	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2			schrP 60–90 Min.	ja	3/6
d 1.2	Strategisches Management und Innovationsmanagement	SU/Ü/Pr		2			schrP 60–90 Min.	ja	3/6
E	Investition und Finanzierung		6	4					1
e 1	Vertiefung Investition	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
e 2	Vertiefung Finanzierung	SU/Ü/Pr		2		3/6			
F	Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht		6	4					1
f 1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
f 2	Insolvenzrecht	SU/Ü/Pr		2		3/6			
G	Controlling und Unternehmensbewertung		6	4					1
g 1	Vertiefung Controlling	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
g 2	Unternehmensbewertung	SU/Ü/Pr		2		3/6			

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
H 1	Schwerpunkt Finance		18	12					1
h 1.1	Fixed Income	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/18
h 1.2	Derivate	SU/Ü/Pr		2		3/18			
h 1.3	Devisenmärkte und Wechselkursabsicherung	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/18
h 1.4	Portfoliomanagement	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		3/18			
h 1.5	Workshop: Empirische Analyse der Finanzmärkte	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
h 1.6	Workshop: Finance	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
I 1	Bankenaufsicht und Vertiefung Finanzwissenschaft		5	4					1
i 1.1	Bankenaufsicht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	2/5
i 1.2	Vertiefung Finanzwissenschaft	SU/Ü/Pr		2		3/5			
MP	Masterprojekt		25	4					1
mp 1	Masterseminar			4		TN = ZV	mdl. Präs. ⁶	mE/oE	5/25
mp 2	Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem und/oder wirtschaftsrechtlichem Thema gem. § 11	M					M	ja	20/25
	Gesamt		90	48					

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

2. Masterstudium mit Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation -AACT)

2.1. Rechtswissenschaftliches Profil

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A 2	Steuerrecht		6	4					1
a 2.1	Ertrags- und Bilanzsteuerrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
B	Gesellschaftsrecht		6	4					1
b 1	Gesellschaftsrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
C	Vertragsgestaltung		6	4					1
c 1	Vertragsgestaltung	SU/Ü/Pr		4		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 120–180 Min.	ja	
D 2	Rechnungslegung		6	4					1
d 2.1	Einzelabschluss nach HGB und IFRS	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
E	Investition und Finanzierung		6	4					1
e 1	Vertiefung Investition	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
e 2	Vertiefung Finanzierung	SU/Ü/Pr		2					3/6
F	Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht		6	4					1
f 1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
f 2	Insolvenzrecht	SU/Ü/Pr		2					3/6
G	Controlling und Unternehmensbewertung		6	4					1
g 1	Vertiefung Controlling	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
g 2	Unternehmensbewertung	SU/Ü/Pr		2					3/6

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
H 2	Vertiefung Steuerrecht, Rechnungslegung und Prüfungswesen		18	12					1
h 2.1	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/18
h 2.2	Prüfungswesen	SU/Ü/Pr		2					3/18
h 2.3	Workshop: Ausgewählte Fragestellungen des Financial Reporting, des Sustainability Reporting und der Corporate Governance	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
h 2.4	Workshop: Steuerrecht	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		4		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	6/18
h 2.5	Workshop: Praxis der Wirtschaftsprüfung	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
I 2	Compliance, Governance, Arbeitsrecht		5	4					1
i 2.1	Arbeitsrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/5
i 2.2	Compliance und Governance	SU/Ü/Pr		2					2/5
MP	Masterprojekt		25	4					1
mp 1	Masterseminar			4		TN = ZV	mdl. Präs. ⁶	mE/oE	5/25
mp 2	Masterarbeit mit rechtswissenschaftlichem Thema gem. § 11	M					M	ja	20/25
	Gesamt		90	48					

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

2. Masterstudium mit Schwerpunkt Rechnungs- und Prüfungswesen, Controlling, Steuern (Accounting, Auditing, Controlling, Taxation – ACCT)

2.2 Betriebswirtschaftliches Profil

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A 2	Steuerrecht		6	4					1
a 2.1	Ertrags- und Bilanzsteuerrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
B	Gesellschaftsrecht		6	4					1
b 1	Gesellschaftsrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
C	Vertragsgestaltung		6	4					1
c 1	Vertragsgestaltung	SU/Ü/Pr		4		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 120–180 Min.	ja	
D 2	Rechnungslegung		6	4					1
d 2.1	Einzelabschluss nach HGB und IFRS	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
E	Investition und Finanzierung		6	4					1
e 1	Vertiefung Investition	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
e 2	Vertiefung Finanzierung	SU/Ü/Pr		2					3/6
F	Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht		6	4					1
f 1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
f 2	Insolvenzrecht	SU/Ü/Pr		2					3/6
G	Controlling und Unternehmensbewertung		6	4					1
g 1	Vertiefung Controlling	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.		3/6
g 2	Unternehmensbewertung	SU/Ü/Pr		2					3/6

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.).

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
H 2	Vertiefung Steuerrecht, Rechnungslegung und Prüfungswesen		18	12					1
h 2.1	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/18
h 2.2	Prüfungswesen	SU/Ü/Pr		2		3/18			
h 2.3	Workshop: Ausgewählte Fragestellungen des Financial Reporting, des Sustainability Reporting und der Corporate Governance	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
h 2.4	Workshop: Steuerrecht	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		4		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	6/18
h 2.5	Workshop: Praxis der Wirtschaftsprüfung	SU/Ü/S/ Pr/Ex ²		2		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
I 2	Compliance, Governance, Arbeitsrecht		5	4					1
i 2.1	Arbeitsrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/5
i 2.2	Compliance und Governance	SU/Ü/Pr		2		2/5			
MP	Masterprojekt		25	4					1
mp 1	Masterseminar			4		TN = ZV	mdl. Präs. ⁶	mE/oE	5/25
mp 2	Masterarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema gem. § 11	M					M	ja	20/25
	Gesamt		90	48					

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)

Übersicht über die Module und Prüfungen

3. Masterstudium mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht Rechtswissenschaftliches Profil

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
A 2	Steuerrecht		6	4					1
a 2.1	Ertrags- und Bilanzsteuerrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
B	Gesellschaftsrecht		6	4					1
b 1	Gesellschaftsrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	
C	Vertragsgestaltung		6	4					1
c 1	Vertragsgestaltung	SU/Ü/Pr		4		TN = ZV ⁵	prLN mit mdl. Präs. ⁴ oder schrP 120–180 Min.	ja	
D 3	Compliance und Arbeitsrecht		6	4					1
d 3.1	Vertiefte Rechtsfragen der Compliance	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
d 3.2	Arbeitsrecht	SU/Ü/Pr		2					3/6
E	Investition und Finanzierung		6	4					1
e 1	Vertiefung Investition	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
e 2	Vertiefung Finanzierung	SU/Ü/Pr		2					3/6
F	Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Umwandlungsrecht		6	4					1
f1	Umwandlungs- und Kapitalmarktrecht	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
f 2	Insolvenzrecht	SU/Ü/Pr		2					3/6
G	Controlling und Unternehmensbewertung		6	4					1
g 1	Vertiefung Controlling	SU/Ü/Pr		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/6
g 2	Unternehmensbewertung	SU/Ü/Pr		2					3/6

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.).

Modul Nr.	Modulbezeichnung (ggf. Teilmodule)	Art der Lehrveranstaltung	ECTS	SWS	Zulassung zum Modul	Zulassung zur Prüfung	Art, Dauer der Prüfung, ggf. Teilleistung ¹	Benotung	ECTS Gewichtung
H 3	Vertiefung Wirtschaftsrecht		18	12					1
h 3.1	Vertiefte Rechtsfragen des Personalmanagements	SU/Ü/Pr		2			schrP 60–90 Min.	ja	3/18
h 3.2	Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht	SU/Ü/Pr		4			schrP 120–180 Min.	ja	6/18
h 3.3	Workshop: Steuerrecht	SU/Ü/S/Pr/Ex ²		4		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	6/18
h 3.4	Workshop: Praxis des Wirtschaftsrechts	SU/Ü/S/Pr/Ex ²		2		TN = ZV Nur bei PrA/StA mit mündl. Präs.	PrA/StA mit mdl. Präs. ³ oder schrP 90–120 Min.	ja	3/18
I 3	Wirtschaftsrecht in der Praxis		5	4					1
i 3.1	Wirtschaftsstrafrecht	SU/Ü/S/		2			schrP 120–180 Min.	ja	3/5
i 3.2	Rechtsdurchsetzung	SU/Ü/Pr		2		2/5			
MP	Masterprojekt		25	4					1
mp 1	Masterseminar			4		TN = ZV	mdl. Präs. ⁶	mE/oE	5/25
mp 2	Masterarbeit mit rechtswissenschaftlichem oder wirtschaftswissenschaftlichem Thema gem. § 11	M					M	ja	20/25
	Gesamt		90	48					

Abkürzungsverzeichnis:

Ex	Exkursion	prLN	praktischer Leistungsnachweis
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
LV	Lehrveranstaltung	schr	schriftlich
M	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
mdl.	mündlich (er)	StA	Studienarbeit
MP	Masterprojekt	SU	seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PrA	ProjektarbeitPr Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
Präs	Präsentation	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursionen wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Projekt- oder Studienarbeit (5 bis 50 Seiten) mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min).

⁴ Fall- oder Projektstudie mit mündlicher Präsentation (10 bis 60 min.).

⁵ Der Teilnahmenachweis ist nur Zulassungsvoraussetzung sofern die Veranstaltung als Seminar mit der Prüfungsform „prLN mit mdl. Präsentation“ durchgeführt wird.

⁶ Mündliche Präsentation der Masterarbeit (10-60 min.)